

1. Allgemeines

- (1) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Etwaigen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch Bestandteil aller zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (3) Sämtliche Vereinbarungen, die Vertragsinhalt sein sollen oder die zwischen uns und dem Besteller im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Vertrag nachträglich geändert wird.

2. Angebote, Abschlüsse

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Ein Auftrag (Bestellung) kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen und Zusagen jeder Art einschließlich der Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur rechtsverbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) Die in Produktkatalogen, Preislisten und in den zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben enthaltenen Informationen sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder von uns über die Ware bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit, es sei denn der Vertrag nimmt ausdrücklich hierauf Bezug.
- (5) Der Kauf der Kaufsache berechtigt den Besteller lediglich zu deren Verwendung in Übereinstimmung mit den im Vertrag angegebenen Verwendungszwecken und -einschränkungen sowie gegebenenfalls mit der begrenzten Produktzulassung, wie sie sich aus unseren Produktkatalogen, dem Etikett des gelieferten Kaufsache, dem Supply of Instructions For Use (IFU), dem CE Marked Medical Device oder der gelieferten Kaufsache beiliegenden Informationsmaterial ergibt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders von uns bestätigt, ab Werk (EXW BONESUPPORT GmbH Frankfurt am Main Incoterms 2010) zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe.
- (2) Innerhalb Deutschlands erfolgt die Lieferung frachtfrei, wobei die Preise sich inklusive Verpackung und Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort verstehen.
- (3) Unsere Preislisten sind unverbindlich. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung ein abweichender Preis festgelegt ist, gelten grundsätzlich unsere zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise, jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts. Das Recht zur Preisanpassung gilt nicht in Fällen, in denen dem Besteller für eine bestimmte Frist die Lieferung zu einem bestimmten Preis schriftlich zugesagt wurde und Bestellung und Annahme innerhalb dieser Frist erfolgen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen ohne jeden Abzug netto zu leisten und sind grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungen durch Überweisung, Scheck, Wechsel o.ä. gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Zahlungseingangs. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- (5) Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist die Aufrechnung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch des Bestellers handelt. Insoweit ist der Besteller auch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Gerät der Besteller mit der Zahlung wesentlicher Beträge in Verzug, werden auch unsere sämtlichen aus anderen unter dem gleichen Vertragsverhältnis erbrachten Lieferungen oder Leistungen herrührenden Forderungen in Abweichung von den dabei vereinbarten Zahlungsterminen sofort fällig. Daneben sind wir berechtigt, auf die fälligen Beträge Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.
- (7) Sind wir zur Vorleistung verpflichtet und wird für uns nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung des Bestellers erkennbar, aufgrund derer die uns zustehenden Forderungen gefährdet sind, so sind wir zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtung nicht, so können wir für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (8) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferung aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
- (9) Teilleistungen, wie insbesondere Teillieferungen, können gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls Teillieferungen auf Wunsch des Bestellers erfolgen, sind wir berechtigt, die dadurch entstandenen Mehrkosten zusätzlich zu berechnen.

4. Lieferfristen, Lieferverzug, Höhere Gewalt

- (1) Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedarf der Schriftform. Mit „ca.“, „etwa“ o.ä. bezeichnete Liefertermine sind unverbindlich.
- (2) Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor rechtzeitigem Eingang sämtlicher vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Ebenso setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch uns die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller und die rechtzeitige Erfüllung der sonstigen vom Besteller übernommenen Verpflichtungen voraus.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Im Falle einer Lieferung innerhalb Deutschlands nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages ist die Lieferfrist mit Übergabe an den Besteller an dem in der Bestellung angegebenen Ort eingehalten.
- (5) Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so ruhen diese Pflichten bis zur Beseitigung der Auswirkungen des durch höhere Gewalt hervorgerufenen Hindernisses. Wir sind verpflichtet, den Besteller von Eintritt und Ende solcher Leistungshindernisse unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollte ein solches Hindernis länger als drei Monate bestehen, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Diese Regelungen gelten auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt. Arbeitskämpfe, die im Betrieb von uns oder in einem fremden Betrieb auftreten, berechtigen uns zum Rücktritt, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen. Im Falle der Verzögerung aufgrund von Arbeitskämpfen sind wir zur entsprechenden Fristverlängerung berechtigt.
- (6) Für den Fall, dass wir selbst von unserem Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden, behalten wir uns das Recht vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Überschreiten wir die angegebene Lieferzeit, so hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Erst mit Ablauf dieser Nachfrist können wir in Lieferverzug geraten.
- (8) Teilleistungen, wie insbesondere Teillieferungen, sind zulässig. Die Rechte des Bestellers für den Fall, dass er an der Teilleistung kein Interesse hat, bleiben unberührt.
- (9) Im Falle des Leistungsverzuges ist der Besteller berechtigt, nachdem eine uns schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern, ein Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB) vereinbart wurde oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- (10) Der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist der Höhe nach auch höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
- (11) Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
- (12) Wird die Lieferung durch Umstände aus dem Bereich des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstehenden Kosten berechnet.

5. Lieferung, Gefahrtragung, Versand, Versandkosten

- (1) Die Gefahr geht auch im Falle einer frachtfreien Lieferung nach Ziffer 3.2 dieser Bedingungen auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Die notwendige Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Eine Rücknahme von Verpackung erfolgt nicht.
- (3) Soweit wir über Ziffer 3.2 dieser Bedingungen hinaus auf Wunsch des Bestellers für den Versand/Transport Sorge tragen, reisen alle Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Zum vereinbarten Termin nicht abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Wahl des Versand-

weges und der Versandart bleibt in solchen Fällen uns überlassen, sofern hierfür nicht ausdrücklich schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

- (4) Erfolgt die Lieferung frachtfrei nach Ziffer 3.2 dieser Bedingungen, so trägt der Besteller die Mehrkosten, die durch besondere Versandwünsche entstehen. Die Kosten für eine Expresslieferung innerhalb 24 Stunden und an Wochenenden nach Beginn der Lieferfrist nach Ziffer 4.2 dieser Bedingungen sind stets durch den Besteller zu tragen sind. Eine Versicherung gegen Risiken, insbesondere gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Kriegsrisiko wird in jedem Falle nur auf ausdrückliche Weisung und auf Kosten des Bestellers veranlasst.
- (5) Verletzt der Besteller seine Pflicht zur Annahme der Kaufsache oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen
- (6) Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns verkauften und gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus laufender Rechnung) vor. Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung und endgültiger Gutschrift bestehen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig und vollständig nachkommt. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller tritt hiermit alle Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt davon unberührt. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nachkommt, werden wir die Forderungen nicht einziehen. Bei Widerruf dieser Einzugsermächtigung ist der Besteller verpflichtet, uns Namen und Anschriften der Erwerber der Vorbehaltsware anzuzeigen.
- (3) Zugriffe und andere Beeinträchtigungen (z.B. Pfändungen) dritter Personen auf die Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat uns der Besteller unverzüglich unter Mitteilung aller Umstände anzuzeigen, die zur Wahrung unserer Rechte von Bedeutung sind. Etwaige Kosten einer Intervention zur Wahrung unserer Rechte trägt der Besteller.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden und Diebstahl zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller tritt hiermit an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (6) Wir sind berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen und seine Geschäftsbücher einzusehen.
- (7) Wir sind bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Fristsetzung herauszuverlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktritts-erklärung unsererseits; diese wird ausdrücklich erklärt.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- (1) Der Besteller hat die Kaufsache unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel sofort zu rügen. Er muss uns Gelegenheit zu geben, die Berechtigung von Beanstandungen zu überprüfen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der gelieferten Ware. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller diese nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügt.
- (2) Etwaige Maßnahmen durch uns zum Zwecke der Schadensminderung gelten nicht als Anerkenntnis eines Mangels. Verhandlungen über eine Beanstandung gelten in keinem Fall als Verzicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei einer Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wir dürfen die Nacherfüllung verweigern, wenn die

Beseitigung des Mangels und die Lieferung einer mangelfreien Sache jeweils nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

- (4) Rechte des Bestellers auf Minderung und Rücktritt richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8. Haftung

- (1) In allen Fällen richtet sich unsere Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig, ob aus vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüchen – ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- (2) Soweit wir einen Mangel der Kaufsache arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernehmen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für den darauf zurückzuführenden Schaden auf Schadensersatz.
- (3) Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wir haften außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die entweder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, einschließlich unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen oder darauf, dass wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Unsere Schadensersatzhaftung ist in diesen Fällen jedoch der Höhe nach auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, außer in dem Fall, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich gehandelt haben. Der Begriff der „wesentlichen Vertragspflicht“ dient in vorliegendem Zusammenhang der Kennzeichnung einer konkret vertraglich beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung. Es handelt sich bei der „wesentlichen Vertragspflicht“ um eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Wir haften nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Arzneimittelgesetzes.
- (6) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Sofern sich vorstehend nicht etwas anderes ergibt, haften wir daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (zum Beispiel entgangener Gewinn oder sonstige reine Vermögensschäden des Bestellers), sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Nebenpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis oder dem Gesetz ergeben wie zum Beispiel fehlerhafte Beratung, Obhut oder Aufklärung, Konstruktion der Verpackung und Instruktion hinsichtlich der Handhabung und für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung einschließlich der Produkthaftung gemäß § 823 BGB.
- (7) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Schutzrechte

- (1) Alle Schutzrechte des Bestellers, Geistiges Eigentum und deren Verkörperungen, im Eigentum oder lizenziert für den Besteller bleiben Eigentum des Bestellers und BONESUPPORT stehen daran keinerlei Rechte zu mit Ausnahme der für die Durchführung der Bestellung nötigen. Alle Schutzrechte der BONESUPPORT AB und/oder GmbH verbleiben Eigentum derselben und dem Besteller wird daran mit Ausnahme der im Vertrag genannten Rechte keinerlei Recht übertragen.
- (2) Der Besteller darf Markenrechte, Handelsbezeichnungen oder Domainnamen, die Schutzrechte von BONESUPPORT AB und/oder GmbH enthalten, nicht registrieren lassen, einschließlich der Marke „BONESUPPORT“, „Cerament“ oder ähnliche Marken. Alle Anmeldungen oder Registrierungen, die in Verletzung dieser Ziffer dennoch veranlasst wurden, müssen auf Verlangen unverzüglich an BONESUPPORT AB und /oder GmbH abgetreten werden.
- (3) Der Besteller muss angemessene Anstrengungen unternehmen, um Verletzungen von Schutzrechten von BONESUPPORT AB und /oder GmbH zu vermeiden und BONESUPPORT unverzüglich von einer solchen Verletzung zu unterrichten, von der er Kenntnis erlangt.

10. Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen (jede Information, unabhängig davon, ob als vertraulich gekennzeichnet oder nicht, gleich auf welchem Medium, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Know-How, chemische Zusammensetzung, finanzielle Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Kundenlisten, Patienteninformationen, personenbezogene Daten, anonymisierte Testdaten und andere geschützte geschäftliche oder betriebliche Informationen) die sich auf die andere Partei beziehen und die nicht allgemein zugänglich sind und die sie infolge des Abschlusses oder der Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten oder auf andere Weise in beliebiger Form empfängt oder erhält, nicht zu benutzen oder zu veröffentlichen, soweit sie nicht:
 - (a) gesetzlich oder durch eine gerichtliche Verfügung oder Anordnung einer zuständigen Behörde dazu verpflichtet ist;

- (b) durch eine zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb des Gesundheitswesens oder durch anwendbare Börsenvorschriften oder die Vorschriften eines anderen Marktes dazu verpflichtet ist;
 - (c) die andere Partei einer solchen Veröffentlichung schriftlich zugestimmt hat; oder
 - (d) die vertrauliche Information gegenüber ihren beruflichen Beratern offengelegt werden, welche die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Beratung der Partei gebrauchen und die der Partei gegenüber durch eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden sind, welche sich auf alle offengelegten vertraulichen Informationen erstreckt.
- (2) Die Parteien haben größtmögliche wirtschaftliche Anstrengungen zu unternehmen, um (i) die Veröffentlichung vertraulicher Informationen gegenüber der anderen Partei zu vermeiden, außer wenn dies erforderlich ist, um die Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, und (ii) den Zugang zu solchen vertraulichen Informationen auf die Angestellten (oder gegebenenfalls andere Vertreter) zu beschränken, die Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben müssen, um die Pflichten der jeweiligen Partei unter dem Vertrag erfüllen zu können.
- (3) Diese Ziffer gilt auch nach einer Beendigung des Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund.

11. Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
- (3) Die Haftung für Vorsatz, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und übernommene Garantien ebenso wie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Verjährungsfristen unberührt; hier gilt jeweils die gesetzliche Frist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist, soweit sich aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes ergibt, unser Geschäftssitz (Frankfurt am Main). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist Frankfurt am Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller am Gerichtsstand seines Sitzes zu verklagen.
- (2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).